

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Der Verwaltungsakt wird dem betroffenen Eigentümer und Pächter bekannt gegeben.

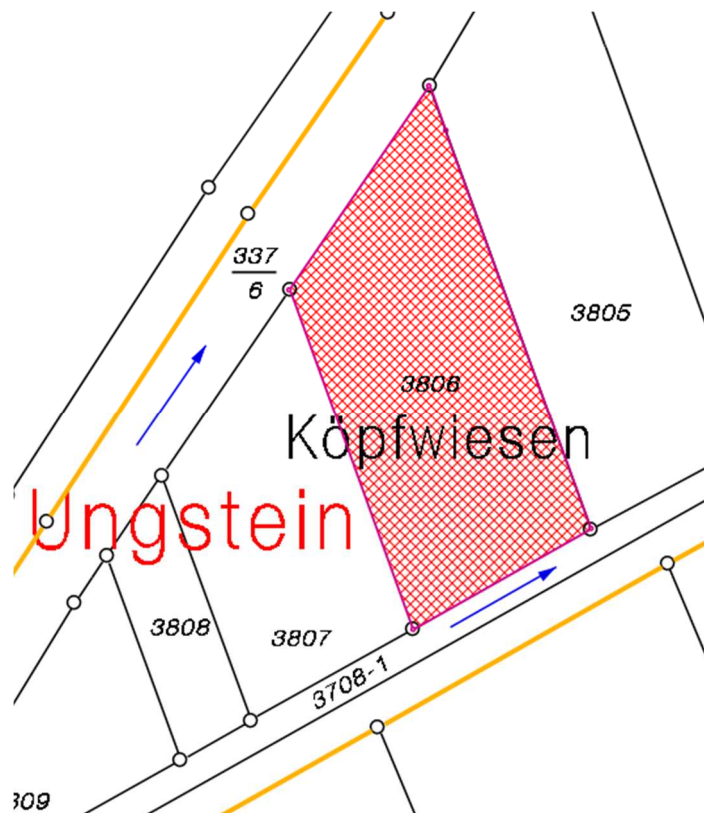
**Unternehmensflurbereinigung  
Dürkheimer Bruch  
Aktenzeichen: 41168-HA8.1**

## **Unternehmensflurbereinigung Dürkheimer Bruch Vorläufige Anordnung**

*nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Hochwasserschutzmaßnahmen und Bachauenentwicklung im Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch (öffentlichen Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 30.04.2013 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 15.11.2018** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und den Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung ist folgendes Grundstück berührt:  
Gemarkung Ungstein, Flurstück Nr. 3806



rot schraffierte Flächenfärbung: Vorübergehende Inanspruchnahme

## **II. Entschädigung**

1. Soweit die betroffenen Kommunen über geeignete Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügen, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) eingesehen werden.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren Dürkheimer Bruch wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz vom 20.07.2015 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 14.06.2013 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Im Auftrag des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und der SGD Süd zur Problematik der hohen Grundwasserstände, wurde ein „Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept“ für das Einzugsgebiet von Isenach und Eckbach erstellt. Darin wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Abflusssituation, des binnenseitigen Hochwasserschutzes und lokale Maßnahmen als Lösungsansätze aufgezeigt. Unter anderem wurden Defizite festgestellt, die durch den Bau von neuen Rückhaltungen behoben werden können. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts ist dabei die Maßnahme zum Hochwasserschutz und zur Bachauenentwicklung Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch.

Mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss sind die Voraussetzungen für die Durchführung der Rückhaltemaßnahmen erfüllt. Entsprechend den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die Durchführung der Maßnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht dringend geboten, um eine – im öffentlichen Interesse liegenden – Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen.

Zur Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz der benötigten Flächen zur Rodung und zum Bau der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen und Bachauenentwicklung im Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch wird die vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zwingend notwendig.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraumes sowie der Bachauenentwicklung vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau dieser Maßnahmen aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass einerseits die Bevölkerung durch die Maßnahmen vor Hochwasser wirkungsvoll geschützt und die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. durch die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 05.11.2018

Im Auftrag  
Barbara Meierhöfer  
Abteilungsleiterin